

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/86/299-2022/15462

Dresden, 5. April 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9386

Thema: Immobilien im Besitz russischer Unternehmen, mögliche Auswirkungen der SWIFT-Auskopplung und Handhabe des Freistaates Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Infolge des völkerrechtswidrigen, zutiefst zu verurteilenden Krieges Russlands gegen die Ukraine hat die Europäische Union sowie weitere Staaten der internationalen Gemeinschaft schwerwiegende wirtschaftliche Sanktionen erlassen, um die wirtschaftlichen (und in der Folge auch: militärischen) Spielräume des russischen Staates einzuengen. Hierzu zählt auch die Auskopplung Russlands bzw. russischer Banken aus dem internationalen Interbanken- Kommunikationssystem SWIFT. Darüber hinaus plant die Bundesregierung, gegen russische Investoren in Deutschland vorzugehen.

Angaben des Netzwerks Steuergerechtigkeit zufolge, belaufen sich Off-Shore Vermögenswerte russischer Staatsbürger weltweit auf rund eine Billion Euro. In Deutschland werden entsprechende Werte auf 20 bis 50 Milliarden Euro geschätzt – darunter Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Yachten und Kunstsammelstücke.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über russische Unternehmen, die Liegenschaften in Sachsen halten und/ oder anderweitig im Immobilienbereich in Sachsen tätig sind?

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Immobilien des Freistaates werden durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) verwaltet. Der SIB einschließlich des Geschäftsbereiches Zentrales Flächenmanagement (ZFM) unterhält und unterhielt keine Geschäftsbeziehungen zu fragegegenständlichen Unternehmen und verfügt daher diesbezüglich über keine Kenntnisse.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Frage 2: Gibt es Unternehmen oder Einzelpersonen, welche über Liegenschaften in Sachsen verfügen und die direkt oder indirekt über Beteiligungen oder persönliche Beziehungen zu russischen Personen oder Unternehmen in Kontakt stehen, die durch die EU oder einen europäischen Mitgliedsstaat sanktioniert werden? Wenn ja: welche?

Die Staatsregierung hat keine eigenen Erkenntnisse dazu, ob es Unternehmen oder Einzelpersonen gibt, welche über Liegenschaften in Sachsen verfügen und die direkt oder indirekt über Beteiligungen oder persönliche Beziehungen zu russischen Personen oder Unternehmen in Kontakt stehen, die durch die EU oder einen europäischen Mitgliedsstaat sanktioniert werden.

Auch aus dem Grundbuch lassen sich – unabhängig von der Frage, ob die Staatsregierung insoweit ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 133 i. V. m. § 12 GBO anlässlich einer Kleinen Anfrage für sich in Anspruch nehmen könnte – entsprechende Erkenntnisse nicht innerhalb der Antwortfrist von vier Wochen gewinnen (vgl. zu entsprechenden Abfragen: SächsVerfGH, Urteil vom 11. April 2018 - Vf. 77-I-17, S. 7 f.).

Zwar ist in Abteilung I des Grundbuchs für jedes Grundstück ein Eigentümer eingetragen. Diese Eintragung ist aber nicht unmittelbar mit den Sanktionslisten abgleichbar. Denn die Grundbücher sind insoweit nicht elektronisch recherchierbar. Zwar führen die sächsischen Grundbücher so genannte Hilfsverzeichnisse nach § 12a GBO, mit deren Hilfe eine elektronische Recherche möglich ist. Zum einen kann aber insoweit schon keine Gewähr für die Aktualität der dortigen Angaben übernommen werden, denn eine Verpflichtung, diese Verzeichnisse auf dem neuesten Stand zu halten, besteht nach § 12a Abs. 1 Satz 2 GBO nicht. Zum anderen kann mit mittels des dem Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Verfügung stehenden Zugangs in diesem Verzeichnis keine Suche über alle 25 Grundbuchämter in Sachsen hinweg vorgenommen werden. Es wäre vielmehr jedes Grundbuchamt gesondert aufzurufen und für jeden der 2.157 sächsischen Grundbuchbezirke die in der Sanktionsliste genannten Personen und Unternehmen abzufragen.

Mit Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen in Bezug auf Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, weist die Liste der Sanktionierten gegenwärtig (Stand: 21. März 2022) 893 natürliche Personen und 65 Wirtschaftsunternehmen auf. Selbst wenn man pro Suche einschließlich der Dokumentation der angezeigten Treffer für diese 958 Aufgeführten drei bis fünf Minuten veranschlagen würde, dann wäre damit eine Arbeitskraft bis zu 1.435 Tage beschäftigt.

Mit dieser Recherche ließe sich die Anfrage allerdings noch nicht vollumfänglich beantworten, denn gefragt war nach Unternehmen oder Einzelpersonen, die direkt oder indirekt über Beteiligungen oder persönliche Beziehungen zu russischen Personen oder Unternehmen in Kontakt stehen, die durch die EU oder einen europäischen Mitgliedsstaat sanktioniert werden. Es wäre also vor der oben dargestellten Abfrage zunächst eine umfassende Recherche im Transparenzregister vorzunehmen, sodass sich die Anzahl der dann über die Grundbuchbezirke jeweils abzurufenden Personen noch vergrößern dürfte. Hinzukommt, dass das Transparenzregister keine Gewähr dafür gibt, dass darin alle relevanten Verflechtungen vollständig abgebildet werden.

Frage 3: Inwiefern sind diese Unternehmen durch die Auskopplung russischer Banken aus dem SWIFT-System betroffen und wenn ja, welche Auswirkungen kann dies auf etwaige Mieter*innen haben?

Die Staatsregierung verfügt über keine Erkenntnisse, inwiefern die angesprochenen Unternehmen durch die Auskopplung russischer Banken aus dem SWIFT-System betroffen sind.

Frage 4: Sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, entsprechende Vermögenswerte für die Dauer der kriegerischen Auseinandersetzung einzufrieren, gar gänzlich zu beschlagnahmen oder die Möglichkeit, die Verwertung russischen Kapitals in Immobilienprojekte, die sich derzeit in Entwicklung befinden, zu stoppen? Wenn ja: welche? Wenn nein: warum nicht?

Die Staatsregierung hat selbst keine eigenen Möglichkeiten, Vermögenswerte für die Dauer der kriegerischen Auseinandersetzung einzufrieren, gänzlich zu beschlagnahmen oder die Verwertung russischen Kapitals in Immobilienprojekte, die sich derzeit in Entwicklung befinden, zu stoppen.

Der Staatsregierung ist das Verhängen solcher Sanktionen in Ermangelung eigener Kompetenz verwehrt. Denn bei diesen Sanktionen handelt es sich um ein Werkzeug der Außenpolitik und fällt damit im aktuellen Kontext in die Zuständigkeit der Europäischen Union. Deren Sanktionsrechtsetzung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst ergeht ein einstimmig zu fassender GASP-Beschluss nach Art. 29 EUV. Der Beschluss bindet nur die EU-Mitgliedstaaten. Im zweiten Schritt wird dieser, auf Basis eines gemeinsamen Vorschlags des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Kommission, per Verordnung nach Art. 215 AEUV in unmittelbar bindendes Recht umgesetzt. Weitere nationale Vollzugsakte benötigen die unmittelbar geltenden EU-Sanktionsmaßnahmen nicht. Es ist demnach keine nationale Sanktionsbehörde erforderlich, die per Verwaltungsakt ein Konto sperrt oder konkrete Ausfuhren untersagt, damit etwa Banken in Deutschland die Konten und Grundbuchämter die Immobilien Gelisteter einfrieren müssen. Letztere sind vielmehr – dies ist insofern die sanktionsspezifische Besonderheit dieser Beschränkungen – selbst die Verbots- und Handlungsadressaten. Verfügungen über sanktionierte Vermögensgegenstände sind zudem gemäß § 135 BGB unwirksam. Staatliche Stellen, wie Notarinnen und Notare oder Grundbuchämter dürfen an solchen Verfügungen nicht mitwirken. Ergänzend kann – auch zur Möglichkeit von präventiven Beschlagnahmen durch Zoll- und Polizeibehörden – verwiesen werden auf die Darstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. März 2022 unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/umsetzung-der-russland-sanktionen-kurzuberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen am 30. März 2022.

Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter können steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren selbständig durchführen und nehmen insoweit die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen (§§ 386 Abs. 2, 399 Abs. 1 Abgabenordnung). Die mit der Steuerfahndung betrauten Finanzämter sowie ihre Beamten haben in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Bediensteten des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung (Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft; §§ 402, 404 Abgabenordnung).

Nur im Rahmen dieser Befugnisse sind die Finanzämter gemäß §§ 94, 95, 98, 102, 103, 105, 107 und 162 Strafprozessordnung berechtigt, richterlich angeordnete Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse zur Beweismittelsicherung zu vollziehen sowie bei beweglichem Vermögen zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen aus einem Steuerschuldverhältnis die richterlich angeordnete Einziehung von Wertersatz zu vollziehen (Vermögensarrest; §§ 111e, 111k Strafprozessordnung). Sowohl die Bußgeld- und Strafsachenstellen als auch die Steuerfahndungsstellen werden folglich erst bzw. nur tätig, wenn Anhaltspunkte für Steuerstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Eine Rechtsgrundlage, auf der die Finanzämter Vermögenswerte für die Dauer von kriegsrechtlichen Auseinandersetzungen einfrieren oder beschlagnahmen oder deren Verwertung stoppen könnten, gibt es nicht.

Die sächsische Polizei wird Amts- bzw. Vollzugshilfeersuchen für Maßnahmen, die „Russland-Sanktionen“ umsetzen, konsequent nachkommen. Bislang sind solche Hilfeersuchen der Bundesbehörden nicht eingegangen.

Frage 5: Gibt es zwischen dem Freistaat Sachsen und russischen Banken Geschäftsbeziehungen – und wenn ja: wie lassen sich diese nachvollziehen?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig